

Gemeinde Arbe.

Ad 1. Die Kolonatsverhältnisse sind in der hiesigen Gemeinde allgemein verbreitet, mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lopar, in welcher die Bauern Eigentümer der Gründe sind.

Ad 2. Alle Kolonen besitzen ausnahmslos ein eigenes Haus und die überwiegende Mehrzahl zugleich eigenen Grundbesitz.

Ad 3. Der Kolone baut mit eigenen Mitteln das Haus und ist unumschränkter Eigentümer desselben.

Ad 4. Für den Baugrund und die Gärten ringsherum gibt der Kolone dem Herrn ein Viertel aller Tiere (Schweine, Lämmer, Hühner), die im Hause aufgezogen werden.

Solche Häuser mit Gärten, Ackergründen und Weingärten ringsherum nennt man „Kmetzsko mesto“ (Kolonatsstätte). Als Folge des Geschilderten gibt es in dieser Gemeinde keine eigentlichen Dörfer, sondern die „kmetzka mesta“ sind auf der ganzen Insel zerstreut.

Ad 5. Der Wein ist das Hauptertragnis der Landwirtschaft in Barbat und Banjol, in Kampo und Supetarska draga Getreide, in Mandanija Getreide, Wein und Öl, in Lopar Getreide.

Ad 6. Für Weingärten dauert der Vertrag bis zum Zugrundegehen der Rebe, für Getreidefelder gibt es gewöhnlich keine Kolonatsverträge. Für Weingärten und Felder aber, welche zusammen ein „kmetzsko mesto“ bilden (ad 4), ist der Vertrag ein immervährender und der Herr kann den Bauern (Kolonen) nicht nach Gutdünken durch einen anderen ersetzen.

Ad 7. Bei Weingärten, in welchen sich außer den Oliven- noch Feigenbäume befinden, ist die Rebe für die Dauer des Kolonatsvertrages maßgebend.

Ad 8. Als charakteristisch für das Zugrundegehen der Rebe wird der Umstand angesehen, daß der Kolone die Rebe vernachlässigt, sie nicht mehr beschneidet und nicht mehr umgräbt.

Ad 9. Mit geringen Ausnahmen dauert der Vertrag über die im Punkte 6 festgesetzte Zeit.

Ad 10. Bei Äckern, hinsichtlich welcher der Ertrag zur Hälfte geteilt wird, ist der Kolone — wenn diese nicht zu den vorhin erwähnten „kmetzka mesta“ gehören — in das Grundbuch nicht als Kolone eingetragen und der Kolonatsvertrag dauert von Jahr zu Jahr.

Für Ackergrund, welcher zu einem Drittel oder ein Viertel vergeben wird, ist der Kolonatsvertrag von unbeschränkter Dauer und der Herr darf den Kolonen nicht ohne Grund entlassen, in Fällen der Auflösung des Kolonatsvertrages sei es wegen Diebstahls oder wegen ungenügender Bewirtschaftung ist der Herr verpflichtet, die Kolonatsmeliorationen zu ersetzen, dazu kommt es aber sehr selten.

Ad 11 und 12. Gewöhnlich erfolgt die Erneuerung des Weingartens einverständlich zwischen dem bisherigen Kolonen und dem Herrn. Es haben sich Fälle ereignet, daß der Herr wegen schlechter Bebauung und wegen Veruntreuung die Auflösung des Kolonatsvertrages im gerichtlichen Wege herbeigeführt hat. Dies ist aber in dieser Gemeinde nur sehr selten vorgekommen.

Ad 13. Der Kolone wird in jedem Falle als Eigentümer der Meliorationen angesehen.

Ad 14. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist der Herr verpflichtet, die Kolonatsmeliorationen nach der Schätzung zur Gänze zu ersetzen.

Ad 15. Die Mauern gehören in Weingärten und Ackergründen, welche „zur Hälfte“ sind, nicht zu den Meliorationen, wenn aber die Weingärten „zu einem Drittel“ oder „zu einem Viertel“ sind, gehören sie dazu. Die Häuser bleiben in jedem Falle Eigentum des betreffenden Kolonen.

Ad 16. Die Kolonen können ohne irgendwelche Zustimmung des Herrn über die Meliorationen verfügen.